



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Allgemeines Persönlichkeitsrecht



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Nicht ausdrücklich als eigenständiges Grundrecht im Grundgesetz geregelt
- APR ist ein von der Rechtsprechung (BVerfG) entwickeltes Rechtsinstitut
- Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs
- Umfassender Persönlichkeitsschutz abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
 - ✓ **Art. 2 Abs. 1 GG:** *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*
 - ✓ **Art. 1 Abs. 1 GG:** *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

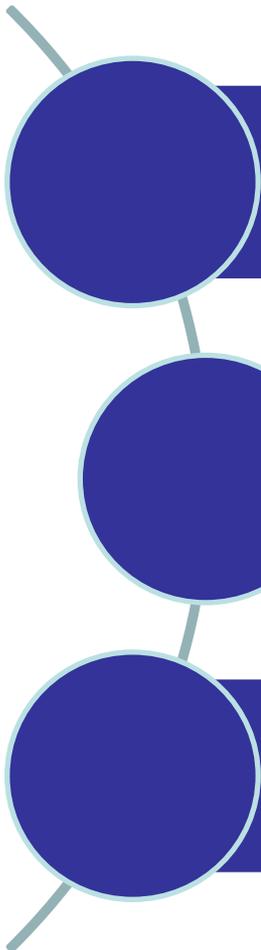


Persönlicher Schutzbereich

- „Jeder“: jede natürliche Person
- ggf. Personenmehrheiten (z.B. juristische Personen und Verbände), soweit das Grundrecht „seinem Wesen nach anwendbar“ → Entscheidend ist, auf welche Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezieht
- Postmortaler Persönlichkeitsschutz



Sachlicher Schutzbereich



Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf Bestimmung des eigenen Geschlechts, Recht auf Resozialisierung; Recht von Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

Schutz der Vertraulichkeit des Gesprächs mit dem Arzt oder Rechtsanwalt, Schutz der Vertraulichkeit der Krankenakte; Schutz von Tagebuchaufzeichnungen

Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Vertraulichkeit des Gesprächs, Recht am eigenen Namen, Schutz der persönlichen Ehre



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Zivil- und strafrechtliche rechtliche Konkretisierung:

- Schutz des Namens, § 12 BGB
- Recht am eigenen Bild, § 22 KUG
- Urheberrecht
- ✓ Schadensersatzanspruch, § 823 BGB
- ✓ Schmerzensgeld, § 823 BGB
- ✓ Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004 BGB
- ✓ Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung
- Schutz der persönlichen Ehre, § 185 ff StGB
- Schutz vor Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB
- Schutz vor Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB



Eingriff

Eingriff: grundsätzlich jedes staatliche Handeln, das die Ausübung des APR erschwert oder unmöglich macht ⇒ Eingriff ist weit zu fassen.

- eigenes Handeln des Staates: z.B. Ausforschen der Privatsphäre, herabsetzende Äußerungen über Bürger, Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei oder andere Formen der Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen, aber auch gerichtliche Urteile
- Berichterstattung in den Medien, Schmähkritik
- Veröffentlichung von Bildaufzeichnungen oder Tonaufnahmen



Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 2 Abs. 1 GG: *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*

- ✓ Rechte anderer
- ✓ Verfassungsmäßige Ordnung
- ✓ Sittengesetz



Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: einzelfallbezogene Abwägung

- je schwerer ein Eingriff, desto gewichtiger müssen die gegenläufigen Interessen sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen
 - ✓ **Intimsphäre:** letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung, Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Eingriff grundsätzlich unzulässig
 - ✓ **Privatsphäre:** Lebensbereich, der der Öffentlichkeit entzogen ist. Eingriff nur zugunsten wichtiger Güter des Allgemeinwohls..
 - ✓ **Sozial-/Öffentlichkeitssphäre:** Bereich, in der sich das Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt. Eingriffe können gerechtfertigt sein.
- ⇒ **Praktische Konkordanz:** Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten



Aufzeichnung und Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen an der DSHS ohne Zustimmung der Dozentin/des Dozenten

In letzter Zeit kommt es an der Deutschen Sporthochschule Köln vermehrt vor, dass Lehrveranstaltungen von Studierenden ohne vorherige Anfrage oder Genehmigung aufgezeichnet oder gefilmt und diese Aufzeichnungen teils sogar veröffentlicht werden. Die Studierenden erhoffen sich dadurch häufig eine Lernhilfe bzw. geben die Aufnahmen an Kommilitonen und Kommilitoninnen weiter, die die entsprechende Veranstaltung verpasst haben.

Was viele Studierende dabei jedoch offenbar nicht wissen:

➔ **Durch ein solches Verhalten machen sie sich regelmäßig strafbar & schadensersatzpflichtig.**

Teilweise oder vollständige Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sind ohne Einwilligung des Dozenten/der Dozentin unzulässig. Dasselbe gilt erst Recht für die Veröffentlichung der gemachten Aufnahmen, z.B. im Internet oder in anderen öffentlichen Medien.

Holen Studierende vor der Aufzeichnung bzw. Veröffentlichung die erforderliche Erlaubnis bzw. Einwilligung des Dozenten/der Dozentin nicht ein, bedeutet dies rechtlich gesehen häufig Folgendes (nicht abschließend):

- Verletzung des Urheberrechts des Dozenten/der Dozentin an seinem/ihrer Text bzw. an der Präsentation. Dies kann zu einer Strafbarkeit des/der Studierenden nach §§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz führen.
- Verletzung des Rechts am eigenen Wort des Dozenten/der Dozentin. In Folge dessen kann diese/r von dem/der Studierenden ggfs. Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog) verlangen.
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dies kann zu einer Strafbarkeit des/der Studierenden nach § 201 Strafgesetzbuch führen.
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (ggfs. auch das von mitabgebildeten Personen im Publikum). In Folge dessen können die betroffenen Personen ggfs. Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog) von dem/der Studierenden verlangen.
- Ggfs. Strafbarkeit wegen der Verbreitung von Bildnissen ohne die erforderliche Erlaubnis (§§ 22, 33 Kunsturhebergesetz).



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de